

77. Muß, damit bei Eheverträgen nach Tarifstelle 18 zum preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 der ermäßigte Satz von 1,50 *M* in Ansatz zu bringen ist, aus der Urkunde selbst hervorgehen, daß durch sie über Vermögensgegenstände von nicht mehr als 6000 *M* verfügt werde?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 23. Mai 1911 i. S. P. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII 558/10.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, ein Notar, hatte in den Jahren 1906 und 1907 fünf Eheverträge unter Verwendung von je 1,50 *M* Stempel beurkundet; die Verträge selbst ergeben über den Wert des Gegenstandes nichts. Unter ihnen befindet sich die Kostenrechnung des Klägers, die in allen fünf Fällen als Wert eine geringere Summe als 6000 *M* bezeichnet. Der Beklagte forderte, indem er für die Verträge einen Steuersatz von je 5 *M* als geschuldet erachtete, die Nachzahlung von 17,50 *M*. Kläger

erhob deshalb Klage mit dem Antrag auf Feststellung, daß dem Beklagten kein Anspruch auf Nachzahlung von je 3,50 *M* für die Verträge zustehe. Der Beklagte begehrte Abweisung der Klage. Die Vorinstanzen haben in diesem Sinne erkannt, und auch die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Gründe:

„Die Tariffstelle 18 zum preussischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 unterwirft Eheverträge einem Stempel von 5 *M* und fügt hinzu, daß, wenn durch sie über Vermögensgegenstände von nicht mehr als 6000 *M* verfügt werde, der Steuerfuß 1,50 *M* betrage. Schon die Fassung des Gesetzes läßt erkennen, daß es sich bei der Besteuerung der Eheverträge nicht um einen Wertstempel, sondern um einen festen Stempel handelt. Der Steuerfuß wird nicht nach der Höhe des durch die vertragmäßige Regelung betroffenen Vermögens abgestuft; er beträgt grundsätzlich und ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes 5 *M*. Nur wenn dieser Wert die Summe von 6000 *M* nicht übersteigt, soll ein Stempel von 1,50 *M* genügen. Es wird also für einen bestimmten Fall die Steuer ermäßigt und von der Regel eine Ausnahme gemacht. Dadurch, daß die Ausnahme von dem Vorhandensein einer ziffermäßig begrenzten Voraussetzung abhängt, verwandelt sich der im allgemeinen von einer solchen Voraussetzung unabhängige und nicht nach dem Werte wechselnde Stempel nicht in einen Wertstempel. Daß an einen solchen nicht gedacht ist, ergibt aber auch die — von Hummel-Specht Bem. 10 zu Tariffstelle 18 mitgeteilte — Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Die Regierungsvorlage setzte die Steuer auf 5 *M* fest und ermäßigte diesen Satz auf 1,50 *M* für Eheverträge, in denen nur über geringfügige Gegenstände verfügt würde. Der niedrigere Satz sollte also ausnahmsweise dann erhoben werden, wenn nach dem Ermessen der zuständigen Stelle die Sachlage dies rechtfertigte. Die Kommission des Abgeordnetenhauses war der Meinung, daß der Begriff „geringfügige Gegenstände“ keinerlei Handhaben für die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Beamten und Behörden biete, und zog deshalb die Grenze von 6000 *M*, die demnächst auch in das Gesetz aufgenommen ist. Hiernach ist klar, daß die Änderung, welche die Regierungsvorlage erfahren hat, nur die leichtere Durchführbarkeit der Stempelvorschrift bezweckte, nicht aber diese grundsätzlich im Sinne

der Normierung eines Wertstempels umgestaltet hat. In der Tarifstelle 22g ist der Stempel für Genehmigungen für Unternehmer von Versicherungsanstalten je nach dem Umfange des Geschäftsgebiets auf 20 und 100 *M* festgesetzt. Auch hier verhält sich der höhere Stempel zum niedrigeren, wie die Regel zur Ausnahme, und das Gleiche gilt für die Tarifstellen 39 und 42, in denen der Stempel für die Genehmigung von Luftbarkeiten und für Namensänderungen auf 1,50 *M* bzw. 30 *M* bestimmt; aber eine Ermäßigung auf 0,50 bzw. 5 *M* bei geringfügigen Luftbarkeiten oder bei nachgewiesener Bedürftigkeit, daß die Namensänderung Nachsuchenden zugelassen ist. Konsolidationen von Bergwerken werden nach Tarifstelle 33 mit 100 *M*, wenn jedoch der Gesamtwert des konsolidierten Bergwerkeigentums nicht 10000 *M* erreicht, mit nur 10 *M* besteuert. In allen diesen Fällen handelt es sich um feste Stempel, die beim Vorliegen gewisser Umstände, insbesondere (bei Tarifstelle 33) sofern der Wert einen gewissen Betrag nicht übersteigt, herabgesetzt werden. Ob dies auch in den von der Revisionsbegründung angeführten Fällen zutrifft, bedarf keiner Untersuchung, da die Frage nach der Natur des Stempels für jede Tarifstelle besonders beantwortet werden muß.

Ist demgemäß der Stempel für Eheverträge ein fester Stempel von 5 *M*, der sich bei einem Vermögen von nicht mehr als 6000 *M* auf 1,50 ermäßigt, so kann diese Ermäßigung nach § 3 Abs. 1 des Stempelgesetzes nur eintreten, wenn ihre Voraussetzung aus der Vertragsurkunde selbst hervorgeht. Die Revision ist der Ansicht, daß der Wert, soweit es darauf ankomme, stets „objektiv“, d. h. ohne Rücksicht auf die Urkunde, zu ermitteln sei. Es folge dies aus § 6 des Stempelgesetzes. Allein diese Vorschrift sagt nicht, daß die Bedingungen, unter denen ein geringerer, als der normale Steuerfuß zu entrichten ist, anderweit festgestellt werden könnten, auch wenn die Urkunde nichts darüber ergebe. Sie enthält die für die Wertermittlung maßgebenden Grundsätze für die Fälle, in denen die urkundlichen Angaben nicht ausreichen oder von der Steuerbehörde beanstandet werden. Daß das Gesetz grundsätzlich auf dem Standpunkt steht, daß über das Vorliegen einer Befreiung vom Stempel und folgeweise auch einer Ermäßigung der Inhalt der Urkunde entscheide, ergibt sich aus § 4 Abs. 2. Hier wird der Beweis, daß der Wert des Gegenstandes einer Vollmacht den Betrag von 150 *M*

nicht übersteigt, ausnahmsweise zugelassen, auch wenn die Vollmachtsurkunde nichts über den Wert besagt. Ebenso hat die Rechtsprechung unter ganz besonderen Umständen eine anderweite Feststellung der Voraussetzungen einer Befreiungsvorschrift zugelassen (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 65 S. 353). Solche Umstände liegen gegenwärtig nicht vor. Es bewendet mithin bei der Regel, wie denn auch in der Bekanntmachung des Finanzministers, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes, vom 13. Februar 1896 zur Tarifstelle 22g ausdrücklich gesagt ist, daß die ermäßigten Sätze nur dann zur Anwendung kommen dürften, wenn deren gesetzliche Voraussetzungen aus dem Inhalte der Genehmigungsurkunde hervorgingen. Der von der Revision noch angezogene § 10 Abs. 1 Satz 1 des Stempelsteuergesetzes kommt nicht in Betracht, und die Kostenrechnung des Notars auf der Urkunde ist kein Teil derselben, der eine maßgebliche Erklärung der Parteien über die Voraussetzungen der Ermäßigung enthielte. Danach ist von den fraglichen Eheverträgen mit Recht der regelmäßige Stempel von 5 *M* gefordert, und es mußte die Revision gegen das Berufungsurteil, das sich im Einklange mit der Verwaltungspraxis und der Literatur befindet, zurückgewiesen werden.“